Magitra Mag

Areis-3 28 latt

Unterlahn-Kreis.

Amtliges Platt für die Bekanntmachungen des sandratsamtes und des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile ober beren Raum 20 Bfg., Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen: In Dies: Rofenstraße 36. In Bad Ems: Römerftraße 95. Drud und Berlag von S. Chr. Commer, Diez und Bad Ems. Berantw. f. d. Schriftl. Nich. Hein, Bad Ems.

der. 131

Dies, Freitag ben 8. Juni 1917

57. Jahrgang

Umtlicher Teil.

Befanntmachung

Rr. W. I. 1640/6. 16. St. R. H.,

betreffend

Beichlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den beutschen Gerbereien.

Bom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesehl. S. 357) in Berbindung mit den Ergänzungsdelanntmachungen vom 9. Oftober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 645) und 25. Rovember 1915 (Reichs-Gesehl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnung, betreffend Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54) in Berbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 549) und vom 21. Oftober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 549)

setzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgeneinen Strasseizen höhere Strasen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmackung zur Fernhaltung unzuherlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehll. S. 603) angeordnet werden.

Bon der Befanntmadung betroffene Gegenftande.

Bon dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schasschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle bon ansländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schasen, bei den Schashaltern oder an sonstigen Stellen befindet. (Kurz "Deutscher Wollertrag" genannt.)

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diesenigen Borräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schafschur W. I. 3808/8. 15. K. A. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarfellticingesellschaft in Berlin SB. 48., Verl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

Befchlagnahme.

Alle bon dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenftände werden hiermit beschlagnahmt, sowett sich nicht aus ben nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Birtung der Befchlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme bon Beranderungen an den von ihr berührten Gegenständen

1

- 2. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand belseiteichafft, beschäbigt ober zerftört, bervendet, verkauft ober
 kauft ober ein anderes Beräußerunges ober Erwerbegeschäft
 iber ihn abichließt;
- :3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstänce zu berwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhanbelt;
- 4. wer den nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen guwiberhandelt.

**) Wer vorsählich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Berordnung berpstichtet ift, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Ansgaben macht, wird mit Gesänguis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrase die derschwiegen sind, im Urteil für dem Staate derssallen erklärt werden. Ebenso wird bestrast, wer vorsählich die durgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt. Wer sahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpstichtet ist, nicht in der gesehren Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase dies zu breitausend Mark oder im Undermögensfalle mit Gesängnis die zu sechs Monaten bestrast. Ebenso wird bestrast, wer sahrlässig die dorgeschriedenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Gelbstrafe bis zu 10 000 Mart wird, sofern nicht nach ben allgemeinen Strafgeseben bobere Strafen berwirtt find, bestraft

eder Arrestvollziebung erfolgen. Trop der Beschlagnahme sind alle Berinderungen und Bersügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der striegs-Adhitoss-Abeiteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund ber nachfolgenden Bestimmungen ersolgen.

8 4. Shurerlaubnis.

Trop ber Beschlagnahme ift bas Scheren ber Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als ber in anderen Jahren üblichen Beit geschieht.

Baiderlaubnis.

Trop ber Beschlagnahme ift innerhalb 12 Wochen nach bem Scheren oder Fallen die Ablieferung ber Bolle an folgende Firmen:

1. Bremer Bollfammerei, Blumenthal, Brobing Sannober.

Boll-Bascherei und Rämmerei, hannober-Döhren,

3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig, 4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe jum 3wede bes Baichens geftattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die borstehenden Firmen abzuliesern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Ruhftoff-Abteilung bes Königlich Preußischen Kriegsmini-steriums bas Recht hat angnordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine anbere der borbezeichneten Firmen ober an die Firmen:

Bremer Boll-Wäscherei, Lesum bei Bremen, Kirchhainer Bollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain

Deutsche Wollentsettung A.-G., Oberheinsborf bei Reichenbach i. B.,

Wollwäscherei und Rarbonisieranstalt Neuhütte. Gebr. Lent, Reuhütte bei Lengenfeld i. B.

jum Bajden weitergefandt werben.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Breußischen Kriegsministeriums entstehen dem Ginlieferer der Bolle feine bejonderen Roften.

Die Bajche der Bolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden bon der Heeresberwaltung ihnen borgeschriebenen Bebingungen:

- 1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu fenden.
- 2. Die Firmen find berpflichtet, das Baschen der Wolle zu ben Gagen bon 0,325 Mark für 1 Rg. auf gewajdenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 b. H. Unter und Rebenforten und 0,05 Mark für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sosortiger Borzahlung ohne jeden Abzug zu be-wirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliesern.
- 3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
- 4. Die Firmen sind verpslichtet, die Wolle binnen 8 Wocken nach Einlieserung settsrei, das heißt mit einem bei der Analyse sestgestellten Fettgehalt von höchstens ½ v. H. zu waschen und das Berkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17. b. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung burch die Kriegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Breu-Bijden Kriegeminifteriums.

Beräußerungserlaubnis.

Trop ber Beschlagnahme ist die Beräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieserung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Ein-lieserung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Beräußerung ober Lieferung an Berarbeiter.

von Richtschafthaltern nur bei einer Wenge von mindestens 7000 K. Rohwolle entgegen. Die Kriegswollbedarf-Alftiengesellschaft stellt über sede an sie verängerte Wenge der beschlagnahmten Wolle eine

Empfangebescheinigung aus.

Uebernahmepreife. Die Kriegswollbedarf-Afticngesellschaft in Berlin SB.
48, Berl. hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Berkaussgewicht reingewaschener Wolle stei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Berkäuser.

a) soweit er Schafhalter ift, ben auf Grund ber burch die Bekanntmachung bom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren sestgesetzten Höckstreise für gewaschene Wolle sestgesetzten lieber-

b) soweit er nicht Schafhalter ift, biesen llebernahmepreiszuzüglich 2 v. H.

sahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aftiengesellschaft wird die von ihr zu gahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachberftan-

digenkommission festseten. Die Kriegswollbedarf-Alftiengesellschaft wird auf die gu gewährenden Preise bor endgültiger Regelung Abschlags-

zahlungen gewähren.

Meldefrift und Meldeftelle.

Solveit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frift zum Waschen eingeliesert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aftiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Weldenstickt. Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und find an das Webstoffmelbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SB. 48, Berl. Hebemannftr. 11, mit der Aufschrift "Betrifft Boll-

melbung" berfeben, gu erstatten.

Meldepflichtige Perfonen.

Bur Meldung verpflichtet find alle natürlichen und juriftischen Versonen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, jowie öffentlich rechtlichen Körperschaften und Berbande, Die Eigentum ober Gewahr am an melbepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei benen fich folche unter Bollaufficht befinden.

Für die Melbepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich borhandene Bestand an melbepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeben Monats zu erftatten.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist jum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Attiengesellschaft beräußert sind, werden enteignet werden,

8 12. Freigabe.

Antrage auf Freigabe bon Wolfe konnen gestellt werben a) bon Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besith bis jum Sochstgewicht von 5 Rg. Rohgewicht (Schmupwolle), die im eigenen Saushalt bes Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden follen;

b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aftiengeseilschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen find gesondert oon den übrigen zu halten.

an die Arlegs-Robftwff-Abteilung des Königlic P Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.B. Bedemannfir. 10, zu richten, welche für die Entscheibung zustandig ist

Uebergangsbeftimmung.

Wollborrate, die bei Intrafttreten diefer Befanntmachung borhanden find, durfen ohne Rudficht auf die im § 5 Abjat 1 bestimmte Frist innerhalb eines wonats nach Intrafttreten der Befanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Baschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 beräußert werden. In allen übrigen Begiehungen findet die borliegende Bekanntmadjung auch auf Dieje Bollvorrate Anwendung.

§ 14. Unfragen und Antrage.

Alle auf die borstehenden Anordnungen bezüglichen An-fragen und Anträge find an die Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Scktion W. I., Berlin SB. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift "Wollbeschlagnahme" zu bersehen.

Intrafttreten.

Dieje Bekanntmachung tritt mit ihrer Berkundung in Araft

Die Bekanntmachung Nr. W. 1. 3808/8. 15. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben-

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalfommando XVIII 21. A.

Coblenz, ben 18. Juli 1916.

Rommandantur der Festung Cobleng-Chrenbreitstein.

In 10674.

90. 6221. Dies, ben 31. Mai 1917.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, die Bestimmungen den Schafhaltern nochmals bejonders mitzuteilen und fie darauf hinzuweisen, daß die Durchführung ber Berordnung sowohl durch Redisoren als auch durch Polizei-beamte überwacht wird, und daß bei der Bichtigkeit der Bollstreckung Berstöße gegen die Berordnung strafrechtlich verfolgt werden.

Much find bei diefer Belegenheit die Schafhalter gu belehren, daß nicht nur die in der Pressendig in Rummer 40 dieses Jahres der Diezer und Emser Zeitung genannten Firmen ausschließlich zu Wollauftäusen ermächtigt sind. Diese Firmen sind nur bekanntgegeben worden, damit diejenigen Schafhalter, denen geeignete Abnehmer nicht be-kannt sind, mit diesen Firmen in Berbindung troten können.

Das ftellb. Generalkommando 18. A. R. hat angeordnet, daß die Gemeindebehörden eine Bestandsaufnahme aller für die Schur im laufenden Jahre in Betracht fommenden Schafe und Lämmer vornehmen. Das Ergebnis dieser Er-hebung ersuche ich mir bis zum 12. f. Mts. bestimmt nach nachstehendem Muster mitzuteilen. Ev. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Lifte

ber in ber Gemeinbe. am 1. 6. 17. vorhandenen Schafe und Lämmer.

Libe. Mr.	Gemeinde	Bahl der Besitzer	Zahl ber vorhandenen Schafe	Zahl ber vorhandenen Lämmer	Be= merfungen
	•				

Der Rönigl. Landrat. Duberftabt,

Abt. la 1 Rr. 8077 | 5. 17. Cobleng, ben 22. Mai 1917.

Befanntmach

Mr. 811, 3, 17, A. B. S. 1

betreffend Regelung ber Arbeit in Web-, Wirtund Stridftoffe verarbeitenben Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchftabe b Des Gejebes über den Belagerungszustand bom 4. Juni 1851 in Berbindung mit bem Geseits bom 11. Dezember 1915 betreffend Abanderung des Geseites bom 4. Juni 1851 (Reichsgeseithl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öfsentlichen Sicherheit zur allge-meinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in benen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Anabenkleidung (Möcken, Hosen, Westen, Mänteln, Müsen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Beistwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer ind bunter Wäsche um Gerben auf der Anaben erfolgt. im Großen erfolgt - Rleiber- und Bafchekonsettion, - ein- fchließlich ber bon biesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in benen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Beb., Wirks oder Strickstoffen, aus Bollen, Filzen (Säck, Rucfjäcke, Belte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Stepp-becken und dergl.) im Großen herzestellt werden, gelten die nachstehenden Borschriften, Ansertigung oder Bearbeitung im Großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Be-triebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angesertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstelsen

Bei ben gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftige ten Arbeitern burfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Studlohn beschäftigten Arbeitern die Studlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem banach erzielten Berdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des berdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Berdienst das Reunsache des Ortslohns (ortsüblichen Tage-lohns) überschreitet. Die Zuschüffe sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Solveit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsftätten ber letteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestim-

mungen:
1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Berfonen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftragfonen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, berarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Ansertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diesenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) bürsen die Stückohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenslohn, die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie zu 1 Februar 1916 waren. am 1. Februar 1916 waren.

Die Betriebsunternehmer haben, jofern fie bie Beimarbeiter, Hausarbeiter und bergt. unmittelbar beichaftigen, zu bem bon diesen erzielten Berdienst einen Zu-schuß in Sohe bon einem Zehntel bes berdienten Be-

trages zu leisten. Im übrigen ist der Arbeitsberdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Bersonen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit bermittelnden Bersonen (Ausgebern, Faktoren, Ini-schenmeister und dergl.) durch Auschüsse um ein Zehntel su erhöhen.

ansgabe vermittelnden Personen als Ersag für die verauslagten Zuschnisse einen Zuschlag von sieden Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenversonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Berzeichnis der bon ihnen gezahlten Löhne dem guftandigen Gewerbeinfpettor einzureichen. Aus dem Berzeichnts muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der bon ihm berdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich fein.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, ift an deutlich fichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Unichlag gemäß Buchftabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie bermittelnden Bersonen, (Ausgeber, Faktoren, 3wischenmeister und bergl.), in benen Arbeit für heimarbeiter, hansarbeiter und bergl, ausgegeben ober abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ift an der Außen- und der Junenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeits-ftuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit bermittelnden Bersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) find berpflichtet, dem guftandigen Gewerbeinspeltor Emgestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ift.

Die Befanntmachung tritt mit ihrer Berfündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung bom 4. April 1916 Rr. Bft. I 1391/3. 16 K. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. B. M. 77/1. 16 K. A. A. dom Januar 1916 — I a 693 —, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konsektionsarbeit keine Gültigkeit.

Der Rommandant: b. Ludwald, Weneralleutnant.

Mulage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (bergt. § 3, Abf. 1 ber Boridiriften):

Auszug aus ben Borfchriften ber Kommandantur Coblenz vom 22. 5. 17 Abt. la 1 Rr. 8047 5. 17 (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschaftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Buschuß in Söhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Berdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnfage für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar

1916 gezahlten fein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren. Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Borschrift):

Auszug aus den Borschriften der Kommandantur Cobsenz bom 22. 5. 17 Abt. Ia 1 Nr. 8047/5. 17 (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Bufchug in Sohe bon einem Behntel bes berbienten

Lohnes zu zahlen. Die Lohnsätze für die angesertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürsen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten fein.

Betr in Betracht tommenden Gemeinden.

3ch erinnere bringend an meine Umbrudbersügung bom 27. April d. Is., I-Ar. Wd. 4124, (Abkah 3 und 4), betreffend Sammelmeldung (nach Formular Anlage 6) über im ber-gangenen Monat zur Ablieferung gekomme Gegenstände aus Alluminium und erwarte bestimmte Erledigung binnen 24 Stunben.

Tehlmeldung ift erforderlich.

Der Borfigende Des Arcisausichuffes.

3. B.: Bimmermann.

W.-Nr. M. 5012.

Dies, den 6. Juni 1917.

Un Die Berren Bürgermeifter Des Areifes. Beir. Aupfer= pp. Ablieferung.

Diejenigen herren Bürgermeister, die mit der Beant-wortung meiner Berfügung bom 23. April d. 38. — M.

3863 — (Kreisblatt Rr. 97) noch im Rücktande sind, werden hieran mit Frist bis zum 15. ds. Mts. erinnert.
Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Foroerungen geltend gemacht worden sein, so nehme ich an, daß sämtliche aus der Ablieserung hergeleiteten Ansprücke erfüllt sind. Spätere Forderungen können keine Berücksichtigung sinden.

Der Borfigende bes Areisansichuffes.

3. B.: Bimmermann.

Anzeigen. Befauntmachung.

Die am 25. und 30. Mai bs. 3rs. in ben Diftriften Steinweg, Mühlberg, Rellerwart, Dietrichsbell, Blatte. Rufchel und Gifenhöll abgehaltenen Solzverfteigerungen find genehmigt worben.

Oberlahnstein, ben 6. Juni 1917.

Der Magiftrat.

Holzversteigerung in ber Rgl. Oberförsterei Lahnftein

im Diftrift 49 Malberg 6. 23ad Ems am Dienstag, den 12. Juni 1917, 116 Uhr nachm.

Giden: 2 Stamme mit 1,30 Fm., 1 Rm Scheit. Buchen: 25 Rm. Scheit u. Knuppel, 6 Rm. Reiferfnuppel. And. Laubholg: 4 Rm. Knuppel.

Busammenfunft: 115 Uhr an der unteren Malbergbahnstation.

Holzversteigerung.

Samstag, den 9. Juni 1917, nachmittags 5 Uhr

werben im hiefigen Gemeindewald, Diftritt Oberwald 4, 5 Rim. Sols und 1300 Beichholzwellen öffentlich berfieigert. Greiendies, ben 5. Juni 1917,

Der Bürgermeifter.

Bflichtfeuerwehrübung.

Sonntag, den 10. de. Mts., vormittage 81/2 Uhr findet eine lebung ber Bflichtfenerwehr ftatt.

An derfelben haben teilzunehmen alfe mannliden Ber-sonen vom 17. bis 55. Lebensjahr, soweit fie nicht am Grund gesetlicher Bestimmungen bon ber lebung befreit find.

Sammelplat am Spritenhaus Greiendies, ben 5. Juni 1917.

Der Brandmeifter.